



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Dezember 2014
(OR. en)

16899/14

CODUN 51
COARM 209
CONOP 138
PESC 1330

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Rat
Nr. Vordok.:	16342/14 CODUN 47 COARM 193 CONOP 127 PESC 1267
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über die Änderung des Artikels über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) in Übereinkünften der EU mit Drittstaaten

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates über die Änderung des Artikels über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) in Übereinkünften der EU mit Drittstaaten, die der Rat am 15. Dezember 2014 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ARTIKELS ÜBER
KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN (SALW) IN ÜBEREINKÜNFTE DER EU
MIT DRITTSTAATEN**

Der Rat

1. erinnert an seine Schlussfolgerungen aus dem Jahr 2008 über die Aufnahme eines Artikels über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) in Übereinkünfte der EU mit Drittstaaten; ein solcher Artikel ist seitdem in zahlreiche Übereinkünfte aufgenommen worden;
2. ist der Auffassung, dass infolge der Annahme des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) und des im Dezember 2014 anstehenden Inkrafttretens dieses Vertrags der Standard-Referenztext des SALW-Artikels um Bestimmungen über die Regelung des legalen Waffenhandels ergänzt werden muss;
3. ist der Ansicht, dass die Bestimmungen über die Regelung des Waffenhandels neben einem allgemeinen Teil auch einen Teil enthalten sollten, in dem speziell auf den Vertrag über den Waffenhandel Bezug genommen wird und der in Übereinkünfte mit Drittstaaten aufzunehmen wäre, die den Vertrag über den Waffenhandel ratifiziert haben/dem Vertrag über den Waffenhandel beigetreten sind oder die Absicht bekundet haben, dies zu tun;
4. vertritt die Auffassung, dass die überarbeitete Klausel umfassender sein wird, da sie sowohl legale als auch illegale Aspekte des Handels betreffen wird;
5. ist der Auffassung, dass folgender Text in künftigen Verhandlungen als Referenztext verwendet werden sollte:

KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN UND ANDERE KONVENTIONELLE WAFFEN

- I. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) sowie der dazugehörigen Munition und ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

- II. Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen hinsichtlich des Vorgehens in Bezug auf den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition im Rahmen der bestehenden internationalen Übereinkünfte und der Entschließungen des VN-Sicherheitsrats sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer einschlägiger internationaler Instrumente in diesem Bereich, wie dem VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

- III. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig nationale Kontrollsysteme für den Transfer konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen sind. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

Teil IIIa ist hinzuzufügen, wenn Verhandlungen mit einem Staat geführt werden, der den Vertrag über den Waffenhandel ratifiziert hat/dem Vertrag über den Waffenhandel beigetreten ist oder die Absicht bekundet hat, dies zu tun: Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang, den Vertrag über den Waffenhandel uneingeschränkt durchzuführen und im Rahmen des Vertrags untereinander zusammenzuarbeiten, auch im Hinblick auf die Förderung der Universalisierung und der uneingeschränkten Durchführung des Vertrags durch alle VN-Mitgliedstaaten.

- IV. Die Parteien verpflichten sich daher, zusammenzuarbeiten und für Koordinierung, Komplementarität und Synergie bei den Bemühungen zu sorgen, die sie zur Regelung oder Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Waffen unternehmen. Sie vereinbaren, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der diese Verpflichtung begleitet und festigt.
-